



Beschlussvorlage DS 345/2018/14-19

Status: öffentlich
Datum: 09.08.2018

Fachbereich: Öffentlichkeit, Wirtschaftsförderung u. Tourismus
Bearbeiter: Frau Bertz
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Reitwegekonzept für den Gemeindebereich südlich B1/5 (Münchehofe, Mönchsheim, Heidemühle, Ravenstein)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Bau- und Umweltausschuss	20.08.2018	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Infrastruktur	22.08.2018	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	04.09.2018	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	17.09.2018	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Ausweisung und Beschilderung von Reitwegen im Bereich der Querung der B1/5 gemäß Anlage 1 als Verbindung zum OT Münchehofe sowie eine Anbindung an Heidemühle und Ravenstein.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hoppegarten verfügt mit der Rennbahn, den dazugehörigen Trainierbahnen und den zahlreichen Reiterhöfen über eine lange Tradition im Pferdesport und ist dadurch in ihren Strukturen geprägt. Darüber hinaus erfreut sich der Pferdesport im Rahmen der Freizeitgestaltung zunehmender Beliebtheit.

Aus der aktiven Reitnutzung ergeben sich Konfliktpotentiale, welche durch die Ausweisung von Reitwegen sowohl den Wünschen der Reiter als auch den Belangen der Schutzbestimmungen für Natur und Landschaft gerecht werden sollte.

Die in der beigelegten Karte dargestellte Wegführung soll Grundlage für folgende weitere Arbeitsschritte der Verwaltung sein:

- Abstimmung der Wegführung mit der Unteren Naturschutzbehörde
- Beantragung der Querung und Ausschilderung an der Friedrichshagener Chaussee beim Straßenverkehrsamt
- Abschluss einer Vereinbarung zur Pflege und Wartung mit den Reiterhöfen

Die zunehmende Verdichtung und der rasant ansteigende Verkehr haben die Rahmenbedingungen für Pferdebesitzer in der Gemeinde Hoppegarten in den letzten Jahren stark verändert. Damit Naturgenuss und geländeorientiertes Reiten ein ungetrübtes Erlebnis bleiben, aber auch im Einklang mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft, von Natur und Landschaft, der Jagd, den Interessen Erholungssuchender sowie den Rechten der Eigentümer ausgeübt werden kann, sind neben der gegenseitigen Rücksichtnahme einige Gesetze und Regeln zu beachten.

Wo darf geritten werden?

Brandenburg zählt zu den Bundesländern mit einem liberalen Reitwegegesetz, da es Ross und Reiter nicht wie in vielen anderen Bundesländern auf ausgewiesene Wege verbannt.

In der freien Landschaft

- Erlaubt ist das Reiten auf allen öffentlichen und privaten Straßen und Wegen; die Reiter haben laut Straßenverkehrsordnung (StVO) die Fahrbahn und nicht Fahrrad- oder Gehwege zu nutzen;
- Verboten ist jedoch das Reiten auf Wegen, die mit Reitverbotsschildern gemäß StVO gekennzeichnet sind;
- Verboten ist das Reiten auch auf Flächen, die zu Gärten, Hofräumen, zu Wohnbereichen oder zu Betriebsflächen gehören.

Im Wald

- Erlaubt ist das Reiten auf allen öffentlichen Straßen sowie allen sonstigen als Reitweg gekennzeichneten Wegen; (blaues Schild)
- Verboten ist das Reiten auf allen anderen Wegen, die nicht speziell für Reiter ausgezeichnet sind, insbesondere Wanderwege, Sport- und Lehrpfade

Generell gilt Reitverbot abseits der Wege in **b e s o n d e r s** geschützten Gebieten (z.B. Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete sowie auf landwirtschaftlich genutzten Flächen). Das betrifft in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten insbesondere das Erpetal.

Ein berittenes Pferd ist rechtlich wie ein Kraftfahrzeug zu betrachten und muss sich rechts halten, denn Pferde stehen langsamen Fahrzeugen gleich. Fußwege sind nur zu nutzen, wenn der Reiter sein Pferd führt.

Das Reiten und Fahren auf öffentlichen Verkehrsflächen regelt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Für Gespannfahrer und Reiter gelten sinngemäß die gleichen Verkehrsregeln wie für Fahrzeuge (§ 28 Abs. 2). Für das Reiten auf Forstwegen sind Genehmigungen von der Forstverwaltung einzuholen (§ 19, Abs. 8 LWaldG).

Vier Personengruppen sind vorrangig an geeigneten Reitverbindungen interessiert:

- Reit- und Fahrvereine
- Privatpersonen des Gemeindegebiets mit eigenen Pferden
- Reitsportler aus anderen Gebieten, insbesondere Berlin, Schöneiche
- Kommerzielle Unternehmen, Reiterhöfe, Tourismusanbieter auf dem Land

Die vorgeschlagenen Reitwegverbindungen konzentrieren sich auf die

- Anbindung vom OT Dahlwitz-Hoppegarten, Rudolf-Breitscheid-Str. über die B1 nach Münchehofe
- Anbindung von Münchehofe über die Friedrichshagener Chaussee nach Heidemühle
- Anbindung an das Berliner Reitwegenetz (kostenpflichtig)
- Schutz des Erpetals und Lenkung der Reiter

„...Die Landkreise...oder von ihnen beauftragte Organisationen oder Personen können Reitwege...markieren...“ (§ 22 Abs. 5 BbgNatSchAG)

In den Schutzgebieten ist es *„...verboten, außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege bzw. der dafür ausdrücklich vorgesehenen Wege zu reiten...“* (§ 26 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Nr. 9 Schutzgebietsverordnung)

Der Antrag für die Herstellung eines öffentlichen Reitweges ist bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) einzureichen. Die Ergebnisse bisheriger Vorabstimmungen wurden bei der vorgeschlagenen Streckenführung berücksichtigt. Vor einer abschließenden Entscheidung beteiligt die UNB anerkannte Naturschutzverbände und den Naturschutzbeirat.

Die in der Vorabstimmung mit der UNB ausgeschlossenen Kernbereiche des Naturschutzgebietes Erpetal wurden bei den Betrachtungen von vornherein ausgeschlossen.

Als Reitwege eignen sich insbesondere unbefestigte, wenig befahrene Wald-, Feld- und Wirtschaftswege. Überwiegend sollten Reit- und Fahrrouten in Wegeflächen mit öffentlichem Charakter integriert werden und somit den verkehrsrechtlichen Bedingungen entsprechen. Private Wege bzw. Flächen bedürfen der Zustimmung des Eigentümers. Eine schriftliche Duldung ist unumgänglich. Die Anbindung der Reiterhöfe sollte gegeben sein.

Bei den vorgeschlagenen Reitwegverbindungen wurden private Flächen weitestgehend ausgenommen.

Bauliche Normen

Reitwege sind im Land Brandenburg grundsätzlich naturbelassen.

Das bedeutet, dass sie in der Regel bodenmäßig nicht ausgebaut werden. Die Auswahl wurde so getroffen, dass sie weitestgehend bereitbaren Untergrund sichern.

Ein Ausbau würde die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde überschreiten.

Wege, die zum Reiten genutzt werden, sollten mindestens 1,5 – 2,0 m breit sein und eine Kopffreiheit von (lichte Höhe) 3,0 m sichern. Größere befestigte Strecken sollten weitestgehend vermieden werden. Wegbegleitende Varianten bestehen insbesondere bei der Verbindung zwischen OT Dahwitz-Hoppegarten und Münchehofe.

Wartung und Pflege

Es wird vorgeschlagen, dass zwischen Reitvereinen bzw. Reiterhöfen und der Gemeinde eine Pflege- und Wartungsvereinbarung abgeschlossen wird, in welcher sich die Pferdehalter verpflichten wesentliche Maßnahmen der Wartung und Pflege zu übernehmen. Regeln für das Reiten im Gelände, werden in Anlehnung der Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung formuliert und der Vereinbarung als Anlage beigelegt.

Folgekosten sollten der Gemeinde nur bei der Ersatzbeschaffung von Schildern entstehen.

Kosten

Der auszuweisende Reitweg sollte mit einheitlichen Symbolen oder Hinweisschildern gekennzeichnet werden, um der Bevölkerung die rechtmäßige Nutzung der Reitwege zu offerieren.

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Ausschilderung des Reitwegs, wie er sich in der beigelegten Karte darstellt. Weiterhin die Kosten für die Beantragung und Ausschilderung der Straßenquerung an der Friedrichshagener Chaussee.

Gegenwärtig werden die Kosten auf ca. 1.500,- € geschätzt. (Verkehrsschilder, Hinweisschilder, Pfähle und Erdhülsen)

Die Investitionsmaßnahme sollte im Bereich Wirtschaftsförderung/Tourismus angelegt sein.

In den Folgejahren ist eine Pauschalsumme für Ersatzbeschaffung im Bereich des FB I:

Straßen, Wege; Plätze zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:

keine

Aufwendungen/Auszahlungen:	1.500,00 €
Auf der Kostenstelle:	5750101

Anlagen:

Luftbild

Streckenführung

Karsten Knobbe
Bürgermeister